

# **Reglement für die Vergabe und Verwendung des Gütesiegels «Wallis» für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel vom 10. April 2008**

## 1. Vorbemerkung

Dieses Reglement regelt das Verfahren für die Vergabe und Verwendung der Marke „Wallis“ (die Marke) für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel (die Produkte).

Die Marke ist Eigentum des Vereins Marke Wallis (der Verein).

Dieses Reglement stützt sich auf das *Reglement für die Vergabe der Marke „Wallis“*, das vom Verein herausgegeben wurde.

## 2. Ziele

Mit der Marke soll den Konsumenten die Qualität und Walliser Herkunft der Produkte garantiert werden.

Gemäss den zentralen Werten der Marke (Qualität, Mensch, Bewegung, Wohlbefinden) und den begleitenden Werten (Reinheit, Nachhaltigkeit, Freiheit, Gemeinschaft, Vielfalt) zeichnet die Marke Walliser Produkte aus, welche:

- einen engen Bezug zum Terroir haben
- Moderne und Tradition vereinbaren
- im Rahmen des Möglichen Geschmackseigenschaften haben, die ihnen eine hohe Typizität geben.

Sie wird ausschliesslich für Produkte vergeben, welche symbolträchtig für das Wallis stehen.

## 3. Vergabe der Marke

### 3.1 Produkte

Das Produkt und seine Bestandteile müssen aus dem Wallis stammen. Ausnahmen von diesem Prinzip sind zulässig, wenn gewisse Rohstoffe im Wallis nicht in ausreichender Menge produziert werden können. In diesem Fall müssen sie aus der Schweiz stammen und ihre Herkunft muss auf der Etikette angegeben werden. Sie dürfen nur dann aus dem Ausland stammen, wenn nachgewiesen ist, dass sie in der Schweiz nicht hergestellt werden können (z.B. Biozucker, Grüntee, Pfeffer, ...). Ihre Herkunft ist auf der Etikette anzugeben. Die Rohstoffe aus dem Ausland dürfen aber nicht mehr als 10% des Gesamtgewichts des verarbeiteten Produkts ausmachen. In Spezial- und Ausnahmefällen kann je nach der Art der Produkte von diesem Prinzip abgewichen werden. Das Gesuch muss ausführlich begründet werden.

Alle Schritte bei der Verarbeitung des Produkts finden im Wallis statt. Wenn in Ausnahmefällen die nötige Infrastruktur im Kanton nicht vorhanden ist, können ein oder mehrere Verarbeitungsschritte ausserhalb des Wallis stattfinden.

### 3.2 Vergabeverfahren und Liste

Branchenorganisationen bzw. repräsentative Organisationen verschiedener landwirtschaftlicher Produktionszweige wählen die Produkte aus, welche sich für die Marke eignen. Sie erarbeiten ein Pflichtenheft (PfH) für jedes Produkt. Falls keine Branchen- bzw. repräsentative Organisation vorhanden ist, kann das Produkt auch von einem Produzenten oder einer Firma vorgeschlagen werden.

Die Auswahl der Produkte und deren PfH werden der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) vorgelegt. Diese informiert die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW). Die WLK und die DLW geben eine

gemeinsame Stellungnahme ab, die von der WLK an den Vorstand des Vereins weitergeleitet wird. Der Vorstand des Vereins genehmigt das vorgeschlagene Produkt oder lehnt es ab. Die Ablehnung ist zu begründen.

Der Verein führt eine Liste der Produkte, welche die Marke tragen dürfen, sowie der Produzenten und Firmen, die diese Produkte mit der Marke auf den Markt bringen. Die Liste ist öffentlich.

### 3.3 Pflichtenheft

Für jedes vorgeschlagene Produkt erarbeitet die Branchen- bzw. die repräsentative Organisation ein PfH. Für jedes Produkt bzw. jede Produktgruppe darf es nur ein einziges PfH geben.

Im PfH werden festgelegt

- a) die physischen Anforderungen an das Produkt,
- b) die Anforderungen an die Verpackung und die Vermarktung des Produktes
- c) die ökologischen und die sozialen Anforderungen, welche die Produzenten und Firmen, die ein Produkt mit der Marke auf den Markt bringen, erfüllen müssen.

Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Produktionsbedingungen und der Bezeichnung der Produkte müssen beachtet werden (Tierschutz, Gewässerschutz, Schutz der Böden, Lebensmittelgesetzgebung, usw.). Die Produktion muss in den Grenzen der Toleranz der Bundesgesetzgebung garantiert frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sein.

Die Rückverfolgbarkeit vom Produzenten bis zum Endverbraucher und zwischen den Verarbeitern wird durch eine entsprechende Etikettierung und wenn nötig durch die Trennung der Warenflüsse sichergestellt. Dieses Verfahren wird in einem Fabrikationsbuch, das vom Benutzer geführt wird, festgehalten.

Soll das PfH eines durch eine Ursprungsbezeichnung (AOC) oder eine geographische Angabe (IGP) geschützten Produkts durch für die Marke spezifische Anforderungen (z. B. ökologische oder soziale Anforderungen) vervollständigt werden, können diese spezifischen Anforderungen in einem Anhang an das PfH aufgelistet werden.

### 3.4 Kontrolle des Pflichtenhefts

Die Einhaltung des PfH wird durch eine Produktzertifizierung sichergestellt, die von einem akkreditierten Zertifizierungsorgan oder von einem anerkannten Kontrollorgan der öffentlichen Hand durchgeführt wird. Im PfH werden ein oder mehrere beauftragte Zertifizierungsorgane genannt. Das Zertifizierungsorgan kündigt der betroffenen Branchen- oder repräsentativen Organisation sowie der WLK und dem Verein die Resultate seiner Kontrollen an.

## 4. Verwendung der Marke

Die Verwendung der Marke ist für jeden Gesuchsteller kostenlos. Die Kontrollkosten gehen zu Last der Benutzer der Marke.

### 4.1 Pflichten der Benutzer

Produzenten und Firmen, die ein Produkt mit der Marke auf den Markt bringen wollen, müssen sich verpflichten, die Werte der Marke zu achten; hierzu unterzeichnen sie mit dem Verein eine Charta.

Der Produzent bzw. die Firma verpflichtet sich, die Charta des Vereins, das allgemeine Reglement für die Vergabe der Marke, das vorliegende Reglement und die Pflichtenhefte der Produkte zu beachten.

Er bzw. sie sorgt dafür, dass die Konsumenten über die Eigenschaften und Besonderheiten des Produkts ehrlich informiert werden und dass die Produkte, welche die Marke tragen, dementsprechend gekennzeichnet werden.

Die Markencodes, die in dem vom Verein herausgegebenen Handbuch beschrieben werden, müssen strikt eingehalten werden.

#### 4.2 Die Unterschriften der Marke

Die Marke kann mit einer der folgenden Unterschriften stehen:

Quelle der Alpen  
Der Geschmack des Authentischen  
Quelle des echten Geschmacks

Die Branchen-, repräsentative Organisation oder die Firma kann der WLK eine andere Unterschrift vorschlagen. Die WLK informiert die DLW. Die WLK und die DLW geben eine gemeinsame Stellungnahme ab, die von der WLK an den Vorstand des Vereins zur Entscheidung weitergeleitet wird.

#### 4.3 Beschränkung der Verwendung

Produzenten und Firmen dürfen die Marke nur auf der Verpackung und den Werbeträgern für die Produkte anbringen, für die das Tragen der Marke bewilligt wurde. Jede andersartige Verwendung der Marke ist verboten. Wenn insbesondere ein Werbeträger sowohl für Produkte, die die Marke tragen dürfen, als auch für solche, die sie nicht tragen dürfen, wirbt, darf die Marke nicht auf diesen Werbeträger angebracht werden.

Das Recht auf Verwendung der Marke erlischt, sobald der Verein das Produkt aus der Liste streicht.

### 5. Recht auf Verwendung der Marke

Der Verein kann unangekündigte Kontrollen durchführen. Diese verschiedenen Kontrollen können entweder in den Räumlichkeiten des Benutzers der Marke oder an einem Ort durchgeführt werden, an dem es möglich ist zu überprüfen, ob die Benutzung dem Reglement der Marke entspricht. Die Benutzer der Marke gestatten, dass diese verschiedenen Kontrollen durchgeführt werden und verpflichten sich, mit den Zertifizierungsorganen zusammenzuarbeiten. Mangelnde Zusammenarbeit wird sanktioniert (s/Sanktionen). Die Dokumente bezüglich der Zertifizierung müssen mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden, auch wenn die Marke nicht mehr verwendet wird.

### 6. Sanktionen

Eine Missachtung des Reglements bewirkt automatisch eine Sanktion, die je nach Härtefall unterschiedlich hoch ausfallen kann:

- ★ Eine «leichte» Übertretung des Reglements der Marke wird mit einer Geldstrafe bis zu CHF 1'000.- sanktioniert.
- ★ Eine «mittlere» Übertretung des Reglements der Marke wird mit einer Geldstrafe bis zu CHF 5'000.- sanktioniert.
- ★ Eine «schwere» Übertretung des Reglements der Marke wird mit einer Geldstrafe bis zu CHF 20'000.- sanktioniert; vorbehalten bleibt ein mögliches Verbot, die Marke zu benutzen.
- ★ Im Wiederholungsfall oder bei dauerhafter Übertretung des Reglements der Marke wird die Sanktion in einem sofortigen Verbot der Benutzung der Marke ausgesprochen; vorbehalten bleiben Schadenersatzforderungen, die der Inhaber der Marke geltend machen könnte.

Im Kontrollhandbuch, das vom Zertifizierungsorgan erarbeitet wird, werden die Missachtungen nach Härtefall eingeteilt.

Der Verein wird eine Überwachung einführen, die darauf abzielt zu gewährleisten, dass Dritte keine identische oder ähnliche Marke für die durch die Marke abgedeckten Produkte benutzen.

## 7. Rekurs

Gegen alle Entscheide, die im Rahmen der Vergabe und der Verwendung der Marke getroffen werden, kann Rekurs erhoben werden. Dieser ist schriftlich an die Generalversammlung des Vereins zu richten, welche über die zu treffenden Massnahmen entscheidet und den Beschwerdeführer informiert.

Jeder Rekurs gegen einen Ablehnungsbescheid der Generalversammlung ist an ein Schiedsgericht zu richten, das sich aus einem Vertreter des Vereins, einem Vertreter des Beschwerdeführers und einer von den beiden Parteien bestimmten dritten Person zusammensetzt. Die Regeln des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit gelten für das Verfahren. Gerichtsstand ist Sitten.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement hebt das Reglement der DLW vom 8. September 1999 über die Landwirtschaftsmarke Valais-Wallis auf und ersetzt es.

Dienststelle für Landwirtschaft

Der Dienstchef :

G. Dayer

Walliser Landwirtschaftskammer

Der Präsident :

J.-R. Germanier

Der Direktor :

P.-Y. Felley

Dieses Reglement wird vom Vorstand des Vereins Marke Wallis an seiner Sitzung vom 10. April 2008 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Verein Marke Wallis

Der Präsident :

F. Seppey

Der Direktor :

Y. Aymon